

Das FamFG

von Claudia Marquardt und Ricarda Wilhelm, Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen für Familienrecht

Das FamFG ist das neue Gesetz, welches das Verfahren vor dem Familiengericht regelt. Es trat am 1.9.2009 in Kraft und gilt für alle Familiensachen, die nach dem 31.8.2009 bei Gericht begonnen wurden:

Eingangsstempel 1.9.2009:
neues Recht anwendbar

Eingangsstempel 31.8.2009
altes Recht ist anwendbar.

Das bedeutet, dass für den allergrößten Teil der zur Zeit bei den Familien- und Vormundschaftsgerichten anhängigen Verfahren noch die alte Verfahrensordnung (FGG) gilt.

Auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, gilt noch die alte Verfahrensordnung!

Tipp für Profis: Markieren Sie alle Ihre Akten, deren Gerichtsverfahren vor dem 31.8.2009 eingeleitet wurden mit einem farbigen Punkt. Denn wenn Sie in 2 Jahren in einer dicken Akte Beschwerde einlegen wollen, wissen Sie nicht, ob Sie die Beschwerde nach altem oder nach neuem Recht einlegen müssen. Und es wird Sie Zeit und Mühe kosten festzustellen, wann das Verfahren damals bei Gericht eingeleitet wurde.

Das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfasst über 500 Paragraphen. Es ist nicht gut durchdacht worden. Deshalb mussten seit seinem Inkrafttreten am 1.9.2009 bereits 61(!) Änderungen vorgenommen werden.

Gleichzeitig traten andere sehr wesentliche Änderungen im Familienrecht in Kraft, so dass Richterinnen und Richter und Anwältinnen und Anwälte von Fortbildung zu Fortbildung hetzen. Das System Familiengericht ist also völlig überlastet. Auf den ersten Blick ist das FamFG leicht zu verstehen. Es besteht aus einem allgemeinen Teil, der für alle Verfahren gilt (§§ 1-110). Dann folgen die Spezialregelungen.

Erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichtes und Übernahme von Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes

Das FamFG schafft das Vormundschaftsgericht ab. § 111 FamFG regelt die neue, erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichtes. Ab 1.9.2009 ist das Familiengericht für bei Gericht eingehende Anträge auf Adoptionen und die damit verbundenen Entscheidungen zuständig (§ 111 Nr.3 FamFG).

Auch ist das Familiengericht für die Entlassung des Amts- oder Vereinsvormundes und das Einsetzen einer Einzelperson zum Vormund zuständig (§ 111 in Verbindung mit § 151 Nr. 4 und 5 FamFG). **In Zukunft sollten Pflegeeltern mit Anträgen auf Übernahme der Vormundschaft vorsichtig sein.** Denn ein solcher Antrag führt in Zukunft dazu, dass die Familienrichter zunächst einmal prüfen, ob der Sorgerechtsentzug nicht aufgehoben werden kann. Zu einer solchen Prüfung ist das Familiengericht nämlich gemäß § 162 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit § 1696 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die Verpflichtung zur Überprüfung von Sorgerechtsbeschränkungen bestand schon immer gemäß § 1696 Abs. 3 BGB. Aber der Antrag beim Vormundschaftsgericht löste keine Überprüfung durch das Familiengericht aus.

Auch wird man abwarten müssen, ob die Familiengerichte die Rechtsprechung der Vormundschaftsgerichte zur Übernahme von Vormundschaften durch Pflegeeltern aufrechterhalten. Für alte Verfahren bleibt das Vormundschaftsgericht bestehen, bis diese Verfahren beendet sind.

Die Familiengerichte sind gemäß § 111 Nr. 2 FamFG für die Kindschaftssachen zuständig. § 151 FamFG definiert den neuen Begriff Kindschaftssachen so:

1. die elterliche Sorge
2. das Umgangsrecht
3. die Kindesherausgabe
4. die Vormundschaft
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters

für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht

6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631 b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die §§ 151 - 168a FamFG regeln das Verfahren in Kindschaftssachen.

Für Sorge-, Umgangs- und Verbleibensverfahren gelten also die allgemeinen Regeln (§§ 1 - 110 FamFG) und die Spezialregelungen in den (§§ 151 - 168a) FamFG.

Für die Feststellung der biologischen Abstammung gelten die Spezialregelungen §§ 169 - 185. Für das Verfahren in Adoptionssachen gelten die Spezialvorschriften §§ 186 - 199 FamFG.

Neue örtliche Zuständigkeit gemäß § 152 FamFG für Kindschaftssachen

Wenn nicht ein Scheidungsverfahren der Eltern bei einem Familiengericht anhängig ist, **ist für alle Anträge, die ein Kind betreffen, ab dem 1.9.2009 das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 Abs. 2 FamFG)**¹. Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Kindes ist da, wo es seinen Lebensmittelpunkt hat.

Beispiel:

Vor dem Oberlandesgericht Z endete das Sorgerechtsverfahren mit einem Entzug des Sorgerechtes. Nunmehr stellen die Eltern am 1.10.2009 einen Antrag auf mehr Umgang beim Familiengericht K. Vormund ist das Jugendamt K. Das Kind lebt in einer Pflegefamilie in M.

¹ Damit ist die örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands genauso wie die Zuständigkeit innerhalb der europäischen Union geregelt worden. (Art. 8 der Verordnung Nr. 2201/2003, Brüssel II).

entscheidende Weichen wie etwa die Auswahl des Gutachters gestellt werden. Diese Weichenstellungen sind später kaum noch veränderbar und es ist ungleich schwieriger, das Verfahren im Interesse des Kindes zu beeinflussen. (Dazu ausführlich Claudia Marquardt, Verbleib oder Rückkehr aus familienrechtlicher Sicht, in 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht, zu beziehen über die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes: www.stiftung-pflegekind.de)

Leider gibt § 161 Abs. 1 FamFG den Pflegeeltern nur die Möglichkeit sich an Sorgerechts- und Umgangsverfahren beteiligen. Nach wie vor haben sie aber nicht das Recht gegen Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen, die ihr Pflegekind betreffen, Beschwerde einzulegen.

§ 7 Abs. 4 FamFG verpflichtet die Gerichte dazu, Pflegeeltern von der Einleitung eines Verfahrens zu benachrichtigen. Diese Vorschrift wird von den Gerichten nicht immer umgesetzt. Wenn das Gericht die Pflegeeltern nicht beteiligen will, so muss es dies durch Beschluss kundtun. **Dieser Beschluss ist mit einer Frist von 14 Tagen anfechtbar (§ 7 Abs. 5, Satz 2 FamFG). Wir möchten Pflegeeltern dringend davon abraten, sich ohne anwaltliche Hilfe in Verfahren zu begeben. Und jeder, der ein solches Verfahren erlebt hat, wird uns sicher zustimmen.**

Beteiligung des über 14-jährigen Kindes am kindschaftsrechtlichen Verfahren

Schon nach altem Recht hatte das über 14 Jahre alte Kind das Recht auch mit anwaltlicher Hilfe beim Familien und Vormundschaftsgericht Anträge zu stellen, sich am Verfahren zu beteiligen und Rechtsmittel einzulegen. Das ist auch nach neuem Recht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG so.

*In der nächsten Ausgabe des **paten** werden wir uns mit den leitenden Prinzipien des FamFG: Beschleunigungs- und Einigungsdruck und seinen Auswirkungen befassen.*

weitere Informationen unter www.marquardt-wilhelm.de

Oberlandesgericht Hamm

BESCHLUSS

**11-3 UF 273/07 OLG Hamm
57 F 243/06 AG Bochum**

Wir veröffentlichen diese von Rechtsanwalt Siefert übermittelte Entscheidung über den Herausgabekonflikt eines Pflegekindes im gekürzten Wortlaut. Besonders die Ausführungen unter II.2. sind sehr kindzentriert. Weitere Informationen dazu und eine Kommentierung unter www.pflegeelternrecht.de. (Red.)

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind A, geboren am 14.05.2004,

Beteiligte:

1. die Kindesmutter
Antragstellerin und Beschwerdeführerin,
- Verfahrensbevollmächtigte
2. Stadt Bochum, Jugendamt,
Antragsgegnerin zu 1) und
Beschwerdegegnerin,
3. die Pflegeeltern,
Antragsgegner zu 2) und
Beschwerdegegner,
- Verfahrensbevollmächtigter:
RA Steffen Siefert in Köln -

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 06. Oktober 2009 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Voelsen sowie die Richter am Oberlandesgericht Schwarze und Hahnenstein beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 28.11.2007 gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bochum vom 25.10.2007 wird zurückgewiesen.

Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten verbleibt es bei der Kostenentscheidung des angefochtenen Beschlusses. Gerichtskosten und Auslagen des Beschwerdeverfahrens werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die am 25.12.1987 geborene Kindesmutter und Antragstellerin hat ihren Sohn am 14.05.2004, damit noch während ihrer Minderjährigkeit, geboren. Der namentlich nicht bekannte Kindesvater soll sich in der Türkei aufhalten. Wegen einer psychischen Erkrankung gab die Antragstellerin das Kind im März 2005 erstmals im Rahmen der Bereitschaftspflege in die Obhut der jetzigen Pflegeeltern. Nach etwa zwei Monaten nahm die Kindesmutter das Kind für einige Wochen wieder zu sich, gab es dann aber wegen fortbestehender gesundheitlicher Einschränkungen aus eigenem Entschluss an die Pflegeeltern zurück. Seitdem befindet sich das Kind ohne Unterbrechung im Haushalt der Pflegeeltern.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Kindesmutter ... die Herausgabe des Kindes an sich.

...

II.

Die Beschwerde der Kindesmutter und Antragstellerin ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht und mit im Ergebnis zutreffender Begründung hat das Familiengericht den Antrag der Antragstellerin auf Herausgabe des Kindes zurückgewiesen und angeordnet, dass das Kind in der Pflegefamilie der Eheleute verbleibt, § 1632 Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Die erneute und wiederholte Anhörung der Beteiligten und des Kindes sowie die Vernehmung der Sachverständigen im Beschwerdeverfahren rechtfertigen keine anderweitige Entscheidung. Das Wohl des Kindes A., geboren am 14.05.2004, wäre nach wie vor im Falle des Wechsels in den Haushalt der Kindesmutter gefährdet.

1.

Die Kindesmutter und Antragstellerin ist nach wie vor gesundheitlich nicht hinreichend gefestigt und stabilisiert, um neben